In Sachen

(Nachname)

- (Aktenzeichen) -

nehmen wir zu den Vorwürfen wie folgt Stellung:

Es liegt rechtfertigender Notstand vor.

Das Europäische Parlament hat den Klimanotstand ausgerufen und damit – wie zahlreiche weitere Institutionen weltweit – signalisiert, daß es die eindringlichen Warnungen seitens der Wissenschaft bemerkt hat. In der Schweiz hat ein Bezirksgericht Klimaaktivisten wegen rechtfertigenden Notstandes freigesprochen, nachdem sie sich trotz Aufforderung nicht aus einer Bankfiliale entfernt hatten, wo sie auf klimaschädliche Investitionen aufmerksam gemacht hatten. Dieser Rechtsprechung hat sich mittlerweile auch das Amtsgericht Freiburg in seinem Urteil vom 21. November 2022, Az.: 24 Cs 450 Js 18098/22, angeschlossen.

In Deutschland finden ähnliche Aktionen statt. Schüler bleiben ohne Beurlaubung dem Unterricht fern, um unter dem Namen "Fridays for Future" zu demonstrieren. Aktivisten von "Ende Gelände" besetzen Anlagen der Braunkohleindustrie und "Extinction Rebellion" sowie die „Letzte Generation“ blockieren Straßen oder Flughäfen. Gemeinsam ist diesen Aktionen, daß rechtliche Regelungen demonstrativ verletzt werden, um politische Aufmerksamkeit zu erregen.

Dennoch kommt eine Verurteilung der Klimaaktivisten nicht in Betracht, wie auch das Amtsgericht Freiburg ausführlich geschildert hat, weil sich diese in solchen Fällen des zivilen Ungehorsams auf eine Rechtfertigung nach § [34](http://dejure.org/gesetze/StGB/34.html) StGB (bzw. § [16](http://dejure.org/gesetze/OWiG/16.html) OWiG) berufen können.

**1. Gefahr**

§ [34](http://dejure.org/gesetze/StGB/34.html) StGB verlangt das Vorliegen einer Gefahr, d.h. die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, für ein beliebiges Rechtsgut. Die streitbefangenen Aktionen haben zum Ziel, Gefahren der globalen Erwärmung zu begegnen. Zu welchen Schäden sie führen kann, ist für Laien schwer zu beurteilen.

**a) Beurteilungsperspektive**

Dies wirft die Frage auf, auf wessen Perspektive es im Rahmen des § [34](http://dejure.org/gesetze/StGB/34.html) StGB ankommt. Nach einer Ansicht soll nur zu berücksichtigen sein, was nach dem Wissensstand der konkreten Person oder einer sorgfältigen Person aus deren Verkehrskreis erkennbar ist. Nach der vorherrschenden Auffassung sind unabhängig davon Fachkenntnisse oder gar (theoretisch) das gesamte menschliche Erfahrungswissen zu berücksichtigen. Im Rahmen der anstehenden rechtlichen Bewertung hat das erkennenden Gericht demnach den Wissensstand von Experten und das gesamte menschliche Wissen zu möglichen Folgen der globalen Erwärmung herauszuarbeiten.

Es kann hier zunächst nur dargestellt werden, was interessierte Laien aus seriösen Quellen in Erfahrung bringen können. Dies dürfte zum einen den Erkenntnismöglichkeiten vieler Aktivisten entsprechen. Zur Erforschung des Wissenstandes der Experten diesen die am Ende eingebrachten Beweisanträge. Damit läßt sich dann ein Eindruck von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur globalen Erwärmung und damit von dem Wissen verschaffen, über das Fachleute bzw. die Menschheit verfügen.

**b) Struktur der Gefahr**

Mit globaler Erwärmung ist gemeint, daß die Temperaturen auf der Erde seit der Industrialisierung im Durchschnitt steigen (bisher um etwa 1,2°C), weil menschliche Emissionen zu einem Anstieg der Treibhausgaskonzentration (v.a. von CO2 durch die Verbrennung von Kohle, Öl und Gas) in der Atmosphäre führen und dadurch mehr Wärmestrahlung innerhalb der Atmosphäre gehalten wird.

Für Deutschland sind seit dem Jahr 1881 ausreichend Daten vorhanden, um Veränderungen des Klimas zu bestimmen. Auf dieser Basis lassen sich die mittleren Verhältnisse für die Temperatur und den Niederschlag bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen.

Das Jahresmittel der Lufttemperatur ist im Flächenmittel von Deutschland von 1881 bis 2021 statistisch gesichert um 1,6 °C angestiegen. Die fünf wärmsten Jahre seit 1881 in Deutschland sind nach dem Jahr 2000 aufgetreten. Die Temperaturen in Deutschland sind damit deutlich stärker gestiegen als im weltweiten Durchschnitt (etwa 1 °C). Dies liegt darin begründet, daß sich die Landregionen generell schneller erwärmen als die Meere. Die Geschwindigkeit des Temperaturanstiegs in Deutschland (wie auch weltweit) hat in den vergangenen 50 Jahren deutlich zugenommen.



Abbildung 1: Temperaturentwicklung in Deutschland seit 1881 zur Referenzperiode 1961-1990 (Quelle Deutscher Wetterdienst, abrufbar unter https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimawandel/klimawandel\_node.html;jsessionid=93494EF1B86F34280E0EDFE7966E39EB.live31093 (zuletzt abgerufen am 5. Februar 2023)).

Gefährlich sind die damit zusammenhängenden Veränderungen. Überall auf der Welt haben sich die Menschen auf die vor Ort herrschenden Umweltbedingungen eingestellt. Die globale Erwärmung verändert sie auf vielfältige, miteinander zusammenhängende und nicht überschaubare Weise. Je drastischer sie sich verändern, desto weniger können sich Menschen anpassen, was das Risiko von Fluchtbewegungen und Kriegen erhöht.

**c) Existentielle Gefahr für die menschliche Zivilisation**

Welches Ausmaß die Folgen annehmen können, läßt die (Klima-)Geschichte der Menschheit erahnen. Die ältesten menschlichen Knochen, die bisher gefunden wurden, sind etwa 300.000 Jahre alt. Während dieses Zeitraums herrschten lange Eiszeiten, die regelmäßig von kurzen Warmzeiten unterbrochen wurden. Wie Abbildung 2 erkennen läßt, hat sich das Klima vergleichsweise stark verändert.



Abbildung 2: CO2-Konzentration und Temperaturschwankungen über die letzten 400.000 Jahre anhand eines Eisbohrkerns aus der Antarktis (klimafakten.de v. 07.2014, abrufbar unter [https://www.klimafakten.de/behauptungen/behauptung-der-co2-anstieg-ist-nicht-ursache-sondern-+folge-des-klimawandels](https://www.klimafakten.de/behauptungen/behauptung-der-co2-anstieg-ist-nicht-ursache-sondern-%2Bfolge-des-klimawandels) (zuletzt abgerufen am 5. Februar 2023)).

Wie Abbildung 3 zeigt, herrscht seit rund 10.000 Jahren eine relativ stabile Warmzeit (das Holozän).



Abbildung 3: Veränderung der weltweiten Durchschnittstemperatur seit der letzten Eiszeit sowie Projektionen bei verschiedenen Emissionsszenarien (RCP2.6-RCP8.5). Gelb bis rot markiert sind Bereiche, in denen Kippelemente ihren Kippunkt erreichen können (Schellnhuber/Rahmstorf/Winkelmann, Nature Climate Change 6, 649-653 (2016), <https://doi.org/10.1038/nclimate3013> (zuletzt abgerufen am 5. Februar 2023)).

Seit der industriellen Revolution steigt die globale Mitteltemperatur drastisch an. Das globale Netz kann die Auswirkungen von daraus resultierenden regionalen Umweltveränderungen in vielen Fällen noch abfangen. Es bedingt aber auch, daß sie sich weltweit auswirken können. Im Zusammenspiel können die unzähligen Umweltveränderungen dazu führen, daß die global vernetzten menschlichen Systeme reihenweise kollabieren. Dabei steht nicht in Zweifel, ob dies passieren kann. Offen ist lediglich die (im Rahmen der Gegenwärtigkeit zu diskutierende) Frage, ab welcher Erwärmung dies ein realistisches Szenario darstellt. Festgehalten werden kann, daß die globale Erwärmung eine existentielle Gefahr für die menschliche Zivilisation darstellt.

**d) Kein allgemeines Lebensrisiko**

Stellenweise wird vertreten, daß "abstrakte Risiken, denen mehr oder weniger jedermann ausgesetzt ist und die im Allgemeinen als Preis des Lebens in einem modernen Industriestaat akzeptiert werden"*,* keine Gefahr i.S.d. § [34](http://dejure.org/gesetze/StGB/34.html) StGB begründen, solange sie sich nicht konkretisieren. Dies soll selbst für existentielle Gefahren wie einen Atomkrieg gelten. Nach diesem Grundgedanken könnten nicht die globale Erwärmung an sich, sondern lediglich dadurch bedingte Naturkatastrophen oder deren Folgen wie Fluchtbewegungen oder Kriege Notstandslagen begründen.

Diese Überlegung greift jedoch schon deshalb nicht, weil die globale Erwärmung nicht als allgemeines Lebensrisiko hingenommen wird. So wurde im Jahr 1992 mit der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen beschlossen, eine "gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems" zu verhindern. Deutschland hat diese Konvention im darauffolgenden Jahr ratifiziert. Zur Umsetzung haben nahezu alle Staaten der Welt im Jahr 2015 im Pariser Übereinkommen vereinbart, die Erwärmung "deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau" zu halten. Auch sollen Anstrengungen unternommen werden, "den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen". Jedenfalls sobald die globale Erwärmung 1,5°C übersteigt und sich nahe bei 2°C bewegt, begründet sie daher eine Gefahr, die nicht als allgemeines Lebensrisiko hinzunehmen ist.

**2. Gegenwärtigkeit**

Die Gegenwärtigkeit kann nicht mit der Begründung verneint werden, daß sich die globale Erwärmung noch deutlich unter 2°C befindet. Maßgeblich ist vielmehr nach ganz herrschender Meinung, bis wann die Gefahr noch mit mindestens der gleichen Erfolgsaussicht abgewendet werden kann.

**a) Sofortige Systemübergange erforderlich**

Um den Temperaturanstieg aufzuhalten, darf die Menschheit die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre nicht weiter erhöhen. Sie muß ihre Emissionen auf netto-null reduzieren. Dies erfordert beispiellose Übergänge in Energie-, Land-, Stadt- und Infrastruktur- (einschließlich Verkehr und Gebäude) sowie in Industriesystemen.

Die Gegenwärtigkeit der Gefahr wäre zu verneinen, wenn noch Zeit bliebe, um die Systemübergange ernsthaft in Angriff zu nehmen. Wie dringlich das Problem ist, läßt sich jedoch anhand der Abbildung 4 erkennen. Um wenigstens das Minimalziel des Pariser Übereinkommens ("deutlich unter 2°C") noch zu erreichen, müssen die fundamentalen Veränderungen innerhalb weniger Jahre in Angriff genommen werden. Die gegenwärtigen politischen Zielsetzungen und erst recht die Maßnahmen entsprechen diesen Erfordernissen nicht ansatzweise. Ist eine nicht hinnehmbare Gefahr ab dem Bereich von etwa 2°C Grad anzunehmen, ist sie daher gegenwärtig.



**Abbildung 4:** Historische Treibhausgasemissionen in CO2-Äquivalenten (schwarz), Emissionspfade für das 1,5°C – Ziel des Pariser Übereinkommens und das (hinfällige) 2°C-Ziel der Klimakonferenz von Cancún sowie Emissionspfade, die aus den Reduktionszielen (hellblau) und politischen Maßnahmen (dunkelblau) der Staaten folgen (Climate Action Tracker v. 23.09.2020, abrufbar unter: <https://climateactiontracker.org/global/cat-emissions-gaps/> (zuletzt abgerufen am 5. Februar 2023)).

Prof. Schellnhuber hat bereits im August 2022 in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau ausgeführt, daß sich ein Klimawandel mit gravierenden Auswirkungen nicht mehr vermeiden läßt, für ihn steht mittlerweile die Existenz der uns bekannten menschlichen Zivilisation auf dem Spiel. Prof. Schellnhuber ist die Koryphäe der globalen Klimaforschung (vgl. statt aller seinen Wikipedia-Eintrag unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Joachim_Schellnhuber> (zuletzt abgerufen am 5. Februar 2023)).

**b) Gegenwärtigkeit der existentiellen Zivilisationsgefahr**

Ab welcher Erwärmung die menschliche Zivilisation zusammenbrechen kann und ob diese Bedrohung daher gegenwärtig ist, läßt sich angesichts der Komplexität der Folgen nicht über Prognosen zu einzelnen Kausalketten beurteilen. In solchen Situationen greifen Wissenschaftler üblicherweise zu Experimenten. Beispielsweise kennen Mediziner die komplexen Vorgänge im menschlichen Körper nicht in allen Einzelheiten. Bekanntlich testen sie die Wirkung von Mitteln daher an einer Gruppe von Menschen und vergleichen sie mit den Folgen bei einer Kontrollgruppe, die das Mittel nicht erhalten hat. Auf dieser Grundlage können sie wissenschaftlich belastbare Aussagen zur Wirkung des Mittels ab einer bestimmten Dosis treffen.

Bei der globalen Erwärmung kann ein solches Experiment naheliegenderweise nicht durchgeführt werden. Um trotzdem zu wissenschaftlich belastbaren Aussagen zu gelangen, wird die Erde in Computermodellen nachgebildet, an denen verschiedene Szenarien durchgespielt werden. Tatsächlich hat sie sich bisher im Wesentlichen so erwärmt, wie es im Computer projiziert wurde. Die Simulation der dadurch bedingten Umweltveränderungen ist deutlich komplexer. Die bisher beobachteten wurden tendenziell unterschätzt. Ab welcher Erwärmung die menschliche Zivilisation zusammenbrechen kann, läßt sich nicht wissenschaftlich belastbar in Modellen projizieren.

Für eine gegenwärtige Gefahr i.S.d. § [34](http://dejure.org/gesetze/StGB/34.html) StGB ist indes keine qualifizierte Form der Wahrscheinlichkeit und daher erst recht keine wissenschaftlich belegbare Quantifizierung erforderlich. Gerade im Hinblick auf immense drohende Schäden reicht vielmehr eine "ernst zu nehmende Möglichkeit". Daß die menschliche Zivilisation bereits infolge einer Erwärmung von etwa 2 °C zusammenbrechen kann, läßt sich nicht ausschließen.

Hinzu kommt, daß Kippelemente in diesem Bereich ihren Kipppunkt überschreiten können, was unaufhaltsame und langanhaltende Veränderungen in Gang setzen kann. Im schlimmsten Fall führt dies zu einer "Heißzeit", die langfristig durch etwa 4°C bis 5°C höhere Temperaturen charakterisiert ist, auch wenn die Menschheit die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre nicht weiter erhöht. Das Risiko einer solchen Entwicklung steigt mit jeder weiteren Erwärmung. Es begründet nach Auffassung einiger renommierter Forscher eine gegenwärtige Gefahr für die Zivilisation. Danach befindet sich die Menschheit im planetaren Notstand.

**3. Nicht anders abwendbar**

Die Gefahr ist nicht anders abwendbar, wenn die Tat das mildeste der zur Gefahrabwendung geeigneten Mittel darstellt. Auch insoweit kommt es letztlich auf das tatbestandliche Verhalten und die Möglichkeiten der jeweiligen Aktivisten an. Allgemein erörtert werden kann, ob Maßnahmen des zivilen Ungehorsams überhaupt geeignet sein können, die globale Erwärmung aufzuhalten, und inwieweit andere Mittel gleich geeignet erscheinen, die jeder ergreifen kann.

**a) Geeignetheit**

Die Eignung des tatbestandlichen Verhaltens wird verneint, wenn die Handlung die Rettungschancen nicht oder nur ganz unwesentlich erhöht. Aus diesem Grund sollen beispielsweise Blockadeaktionen nicht geeignet sein, einen globalen Atomkrieg zu verhindern.

Tatsächlich dürfte das tatbestandliche Verhalten einzelner Aktivisten meist schon die Erfolgsaussichten der jeweiligen Aktion nicht nennenswert beeinflussen. Noch ferner liegt die Annahme, es könne die Treibhausgasemissionen der gesamten Menschheit auf netto-null reduzieren. Konsequenz dieser Sichtweise ist, daß kein Verhalten eines Menschen geeignet scheint, die globale Erwärmung aufzuhalten.

Sie harmoniert indes nicht mit Zurechnungskriterien auf Tatbestandsebene. So ist beispielsweise der Nötigungserfolg einer Straßenblockade allen Beteiligten zuzurechnen. Irrelevant ist dabei, ob bereits das Verhalten eines Einzelnen für die Blockade ausreicht und ob es im Nachhinein überflüssig erscheint, weil es zum Stau auch dann gekommen wäre, hätte sich die jeweilige Person nicht auf die Straße gesetzt. Zu diesem Ergebnis gelangt auch, wer für eine mittäterschaftliche Beteiligung Kausalität verlangt.

Sobald die Menschheit ihre Treibhausgasemissionen auf netto-null reduziert hat, wird dieser Erfolg auf einer Vielzahl von Klimaschutzbemühungen beruhen. Eine einzelne Handlung kann den Erfolg allein nicht herbeiführen und wird – im Nachhinein betrachtet – überflüssig erscheinen. Daher zielt ziviler Ungehorsam darauf ab, die Menschheit zum gemeinschaftlichen Klimaschutz zu bewegen. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, müssen diese Gesichtspunkte auch bei der Geeignetheit im Rahmen des § [34](http://dejure.org/gesetze/StGB/34.html) StGB berücksichtigt werden.

Letztendlich gilt daher auch für die globale Erwärmung: „*Soweit die Abwendung der Notstandsgefahr nicht durch punktuelle Maßnahmen möglich ist, sondern ein komplexes und ggf. längerfristiges Vorgehen erfordert, braucht selbstverständlich nicht jeder strafrechtlich relevante Einzelschritt schon für sich genommen eine Rettungschance zu eröffnen. Hier genügt statt dessen, daß die jeweiligen Verhaltensweisen sinnvolle Bestandteile eines Vorgehens bilden, durch das die Notlage am Ende bewältigt werden könnte*“ (Erb, in: Joecks u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 34 Rnr. 113).

Entscheidend ist demnach, ob ziviler Ungehorsam dazu führen kann, daß andere sich (mehr) um Klimaschutz bemühen. Viele dürften noch die implizite oder explizite Einstellung haben, daß das Problem nicht dringlich sei oder es sich für Einzelne nicht lohne, (erheblichen) Einsatz zu leisten. Sie wird dadurch stabilisiert, daß sich Menschen an dem orientieren, was sie als normal empfinden. Und normal ist es für eine große Mehrheit noch, sich nicht (besonders) um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen zu bemühen.

Ziviler Ungehorsam stellt diese Normalität in Frage. Wenn Menschen aus Klimaschutzgründen sogar das Risiko der Bestrafung eingehen, erregen sie nicht nur Aufmerksamkeit, die Voraussetzung für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Problem ist. Sie machen auch deutlich, daß sie das Problem für so gravierend halten, daß sie dafür erhebliche Opfer bringen. Bleiben sie hartnäckig und begründen ihre Botschaft mit sachlichen Argumenten, besteht die Aussicht, die Mehrheitsmeinung zu beeinflussen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, daß es der „Letzten Generation“ durch ihre Aktionen gelungen ist, eine breite Öffentlichkeit für das Thema Klimaschutz zu sensibilisieren. Diskussionen über die sog. Klimakleber nehmen inzwischen einen breiten Raum in den Medien ein.

Umso stärker greift ein weiterer Effekt des zivilen Ungehorsams. Kein Staat kann es hinnehmen, wenn Gesetze in großem Umfang außer Acht gelassen werden. Ansonsten verlieren die Normadressaten zunehmend das Vertrauen in deren Geltung und orientieren sich nicht mehr an ihnen. Wenn sogar Gerichte Normen in einer erheblichen Zahl von Fällen nicht mehr anwenden, veranlassen sie Regierung und Gesetzgeber zu einer Auseinandersetzung mit dem Problem. Beispielsweise hat massenhafter richterlicher Ungehorsam in Form von Deals im Strafverfahren zu den Regelungen über die Verständigung geführt.

Beim zivilen Ungehorsam besteht zum einen der Unterschied, daß der Gesetzgeber Aktionen wie Blockaden von Straßen oder Kohlekraftwerken offensichtlich nicht reglementieren und regulieren kann. Ihm bleibt daher nur die Möglichkeit, sich mit den Ursachen zu befassen. Soweit der zivile Ungehorsam in einer mangelnden staatlichen Befassung mit Klimaschutz begründet ist, wird er enden, sobald der Staat das Problem ernsthaft in Angriff nimmt.

Zum anderen ist ziviler Ungehorsam demonstrativ und erregt daher Aufmerksamkeit. Daher veranlaßt er Regierung und Gesetzgeber frühzeitig zu einer Reaktion. Deals im Strafverfahren hingegen haben sich schleichend über Jahrzehnte verbreitet und sich – vor einer Befassung durch Regierung und Gesetzgeber – als Verfahrensordnung jenseits der StPO etabliert.

Die Geeignetheit zur Beeinflussung staatlicher Entscheidungen könnte nur zu verneinen sein, wenn der Staat sich bereits ernsthaft mit dem Problem der globalen Erwärmung befassen würde. Insoweit mangelt es nicht an anerkennenden Worten. So schreibt beispielsweise die Bundesregierung:

*"Die ohne effektiven Klimaschutz zu erwartende Bedrohung von Mensch und Umwelt kann je nach Szenario, Klimamodell und Studie zwar im Detail variieren, das gesamte Ausmaß stellt aber in jedem Fall eine existenzielle Gefahr für Milliarden von Menschen und zahlreiche Ökosysteme dar.*

*Selbst wenn im Rahmen der o. g. Unsicherheitsbereiche die konservativsten Werte für bestimmte Parameter des Klimawandels gewählt werden (sogenannte ‚best-case-scenarios‘), zeigen die entsprechenden Erkenntnisse in den IPCC-Berichten, dass drastische Maßnahmen zum Klimaschutz nicht nur gerechtfertigt sind, sondern unbedingt erforderlich. Die wissenschaftlich wahrscheinlichsten Werte innerhalb der Konfidenzintervalle gehen jedoch über diese Minimal-Ergebnisse deutlich hinaus und werden wiederum von den ebenfalls plausiblen ‚worst-case‘-Szenarien weit übertroffen"*  [(BT-Drs. 19/20928, S. 2 f.](https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/21-04/index.php?sz=6#_ftn45)).

Auch soll nach § 1 des Ende 2019 verabschiedeten Klimaschutzgesetzes (KSG) das Pariser Übereinkommen die Grundlage des deutschen Klimaschutzes darstellen.

Ob die in Paris vereinbarten Ziele eingehalten werden, hängt maßgeblich davon ab, welche Menge des für die Erwärmung relevantesten Treibhausgases CO2 die Menschheit insgesamt noch emittiert. Weil die Vertragspartner nach Art. 4 des Übereinkommens ihre Beiträge zur Erreichung der Ziele selbst bestimmen sollen, stellt sich für sie die Frage, welchen Anteil an diesem sog. CO2-Budget sie für sich beanspruchen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat berechnet, daß Deutschland längst kein CO2 mehr ausstoßen dürfte, wenn berücksichtigt würde, welche Menge es emittiert hat, seitdem das Problem bekannt ist. Würde das seit Abschluß des Pariser Übereinkommens verbliebene globale Budget nach Bevölkerungsanteilen verteilt, müßte Deutschland in den 2030er Jahren netto-null erreichen, wenn es bis dahin die Emissionen gleichmäßig reduziert.

Die Bundesregierung hingegen befaßt sich nicht mit Emissionsbudgets. Der Bundestag hat es abgelehnt, die Bundesregierung aufzufordern, Deutschlands Teil des globalen Budgets als gerechten Beitrag zum Pariser Übereinkommen transparent zu machen. Dementsprechend wurde es bei den Reduktionszielen der §§ 1, 3 Abs. 1 KSG (Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 und Treibhausgasneutralität bis 2050) nicht beachtet. Auch kann selbst das unzureichende Ziel für 2030 mit den beschlossenen Maßnahmen wohl nicht erreicht werden. Deutschlands Klimaschutzpolitik entspricht eher einer globalen Erwärmung von 3°C bis 4°C.

Politikwissenschaftlich läßt sich dies damit erklären, daß viele Politiker nicht in hohem Maße daran interessiert sind, Probleme zu lösen. Sie sind konkurrierenden Forderungen von verschiedenen Interessengruppen ausgesetzt, auf die sie mal mit Worten, mal mit Taten eingehen. Dies erfordert Flexibilität, in der sie eingeschränkt werden, sobald sie sich ernsthaft mit Sachfragen auseinandersetzen und auf dieser Grundlage entscheiden.

**b) Kein milderes Mittel**

Als gegenüber dem zivilen Ungehorsam mildere Mittel kommen Maßnahmen der politischen Einflußnahme in Betracht, die keinen Straftatbestand erfüllen, wie beispielsweise Demonstrationen. Fraglich ist jedoch bereits, ob sie dieselbe Aufmerksamkeit erregen und Opferbereitschaft signalisieren können wie ziviler Ungehorsam. Nur dann könnten sie eine anderweitige Abwendbarkeit der Gefahr begründen. So hat sich gezeigt, daß zahlreiche Demonstrationen nicht ansatzweise dieselbe Wirkung hatten wie die sog. Schulstreiks durch die Bewegung Fridays for Future. Jedenfalls können sie Bundesregierung und Bundestag nicht in vergleichbarem Maße zu einer Auseinandersetzung provozieren wie ziviler Ungehorsam.

Die öffentliche Meinungsbildung kann auch mit Werbung beeinflußt werden. Dabei handelt es sich um ein Mittel, dessen Wirksamkeit vielfach wissenschaftlich belegt wurde. Um Einfluß auf politische Parteien und infolgedessen auf die Arbeit von deren Mitgliedern in Parlament und Regierung zu nehmen, kommen nicht nur die Mitgliedschaft, sondern auch Gespräche mit Parteivertretern sowie Parteispenden in Betracht. Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit, direkt mit Gesprächen und Vorteilsgewährungen auf Bundestagsabgeordnete einzuwirken. All diese Mittel haben jedoch die Gemeinsamkeit, daß ihre Wirksamkeit davon abhängt, über welche finanziellen Mittel die jeweilige Interessengruppe verfügt bzw. welchen gesellschaftlichen Status sie hat. Solange Klimaschutz nicht gesellschaftliche Normalität ist und der größte Teil der Energieversorgung aus fossilen Quellen stammt, liegt es nahe, daß Gruppen mit konkurrierenden Interessen auf diesen Wegen deutlich mehr erreichen. Häufig bewirken sie politische Taten, während für den Klimaschutz Worte bleiben.

Schließlich besteht noch die Möglichkeit des Rechtsschutzes beim Bundesverfassungsgericht. Bereits im November 2018 wurde eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, in der argumentiert wird, daß der Gesetzgeber seiner grundrechtlichen Schutzpflicht nicht in ausreichendem Maße nachkommt.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte, die zögerliche Klimapolitik bedrohe die zukünftige Freiheit der jungen Generation, der Bund müsse auch für die Zeit nach 2030 regeln, wie die Emission von Treibhausgasen reduziert werden könne (Beschluß vom 24.03.2021, Az.: 1 BvR 2656/18 u.a.).

Der Beschluß gilt als bahnbrechend. Die Große Koalition reagierte umgehend darauf und änderte das Klimaschutzgesetz nur vier Monate später.

Auch die neue Fassung des Klimaschutzgesetzes gewährleistet aber keinen angemessenen Beitrag Deutschlands zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens und der Begrenzung der globalen Erhitzung auf 1,5 Grad. Gegenüber der ersten Fassung des Klimaschutzgesetzes sind die erlaubten Emissionsmengen bis ins Jahr 2030 nur geringfügig um circa 6,5 Prozent reduziert worden. Außerdem hat der IPCC-Bericht vom Sommer 2021 gezeigt, daß schon in circa zehn Jahren die 1,5-Grad-Grenze überschritten werden könnte, und seine Berechnungen des CO2-Restbudgets überprüft – worauf der Bundesgesetzgeber nicht reagier hat.

Es ist nicht ersichtlich, daß eine weitere Verfassungsbeschwerde zu einer Behandlung durch das Bundesverfassungsgericht führen könnte, die der Dringlichkeit gerecht würde. Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht eine weitere Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, daß kein milderes Mittel ebenso geeignet sein kann wie ziviler Ungehorsam.

**4. Interessenabwägung und Angemessenheit**

Allgemein ist das Notstandsrecht nach herrschender Meinung nur insoweit ausgeschlossen, als die zur staatlichen Gefahrenabwehr vorgesehenen rechtlich geordneten Verfahren abschließenden Charakter haben. Soweit dies nicht der Fall ist, kann im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden, daß prinzipiell (andere) Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine staatliche Befassung mit der Gefahr zu veranlassen (auch wenn sie im konkreten Fall nicht mit gleicher Aussicht zum Erfolg führen). Für die Beurteilung des zivilen Ungehorsams muß dementsprechend maßgeblich sein, inwieweit Verfahrensregelungen die politische Willensbildung abschließend normieren.

**a) Angemessenheit**

Unter Verwerflichkeit ist im Wege einer Abwägung aller Umstände des konkreten Falles ein erhöhter Grad sozialethischer Mißbilligung des für das Ziel angewendeten zu verstehen (vgl. Schönke/Schröder § 237, Rnr. 16). Die Verwerflichkeit ist zumindest bei der Nötigung positiv festzustellen. Für die Feststellung eines Verhaltens als verwerflich bedarf es einer „wertenden Gesamtbetrachtung des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, die zueinander in Relation zu setzen sind (sogenannte Zweck-Mittel-Relation), so daß die Verwerflichkeit nicht allein nach dem eingesetzten Mittel oder dem angestrebten Zweck zu beurteilen ist“ (vgl. BVerfGE Beschluß vom 26.7.1990, Az.: 1 BvR 237/88; BverfGE Beschluß vom 24.10.2001, Az.: 1 BvR 1190/90).

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung hat das Gericht bei der Auslegung und Anwendung einzelner Strafvorschriften der grundlegenden Bedeutung von Art. 8, Abs. 1 GG sowie der Bedeutung des Art. 20a GG Rechnung zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240, Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt (vgl. BVerfGE 69, 315; 87, 399; 104, 92). Die für § 240 StGB angestellten Erwägungen gelten für sämtliche Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bzw. verwandter Gesetze. Die Abwägung der Zweck-Mittel-Relation hat sich dabei am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren, insbesondere sind Art und Maß der Auswirkung auf Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Zentrale Abwägungselemente sind hierbei Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, mögliche Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der Blockade sowie auch der Sachbezug zwischen den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Gegenstand des Protestes. Dabei steht dem Strafgericht keine Bewertung zu, ob das Anliegen der Demonstranten als nützlich oder wertvoll oder als mißbilligenswert eingeschätzt wird. Je mehr jedoch ein Zusammenhang zwischen den ausgelösten Behinderungen und dem Versammlung Thema besteht, umso eher mag eine Beeinträchtigung der Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls als sozial erträglich angesehen werden. Demnach ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Demonstrationsortes und der konkreten Ausgestaltung sowie der betroffenen Personen ein Bezug zum Versammlung Thema haben (BVerfGE 104, 92, 112). Der Kommunikationszweck ist dabei im Rahmen der Angemessenheit der Maßnahme zu berücksichtigen und nicht erst bei der Strafzumessung. Auch ist ein Sachbezug nicht nur dann anzunehmen, wenn die Versammlung an Orten abgehalten wird, an denen sich die verantwortlichen Entscheidungsträger und Repräsentanten für die den protestauslösenden Zustände aktuell aufhalten oder institutionell ihren Sitz haben (BVerfGE Beschluß vom 7.3.2011, Az.: 1 BvR 388/05).

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen sind seitens der Strafgerichte bei der Abwägung einzubeziehen und entsprechen im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu gewichten.

Zunächst ist zu konstatieren, daß die Versammlung(en) jeweils unter Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 7.3.2011 (BVerfGE a.a.O.) unter den Versammlungsbegriff des Art. 8 GG fallen. Eine Unfriedlichkeit begründende Gewalttätigkeit liegt nämlich nicht schon bei bloßem Behinderungen Dritter vor, sondern erst bei aggressiven Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen.

Dies war hier nicht der Fall.

Auch hält das Bundesverfassungsgericht in dem oben angegebenen Beschluß fest, daß eine Sitzblockade, die die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für bestimmte politische Belange bezweckt, den Schutz der Versammlungsfreiheit eben nicht entfallen läßt. Die Versammlung(en) fand(en) jeweils friedlich und ohne aggressive Ausschreitungen statt. Anhaltspunkte, daß es zu einem unfriedlichen Ablauf kam, liegen nicht vor. Es handelte sich daher um friedliche Versammlungsgeschehen, die auch ohne vorherige Anmeldung dem Schutz des Art. 8 GG unterfallen. Auch die Ausrichtung auf eine breite öffentliche Aufmerksamkeit der Aktion läßt den Schutz des Art. 8 GG für Versammlungen nicht entfallen.

Der Schutz der Rechtsgüter Dritter - hier der blockierten Autofahrer und deren Fortbewegungsfreiheit - begrenzt zwar das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer, nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichtes sind dabei aber insbesondere die Art und das Maß der Auswirkung auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen: Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit eines blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfGE a.a.O.).

Hier besteht ein Sachzusammenhang zwischen dem Zweck der Aktion und den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen, da die Autofahrer als direkte Adressaten und Akteure der Mobilitätswände sowie der damit verquicken Forderungen sind. Der Zweck, den Autofahrern direkt die tägliche Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr und den CO2-Ausstoß vor Augen zu führen, weist einen unmittelbaren Sachbezug zur Blockade eben dieser Autofahrer auf. So sind nach dem Klimaschutz-Experten-Rat der Bundesregierung die für das Jahr 2030 anvisierten Klimaziele so gut wie nicht mehr erreichbar und dem Verkehrssektor kommt eine besondere Rolle beim erforderlichen Paradigmenwechsel zu. Autofahrer sind demnach keine unbeteiligten, sondern maßgeblich für den CO2-Ausstoß verantwortlich und damit Teil der Klimaproblematik. Mithin besteht eine direkte Mittel-Zweck-Relation.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch jüngst in seinem Beschluß vom 24. März 2021, Az.: 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 2656/18, klargestellt, daß Art. 20a GG eine justitiable Rechtsnorm ist, „*die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll*.“ Dabei erwächst aus Art. 20a GG eine objektivrechtliche Schutzpflicht des Staates, welche „auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen“ beinhaltet.

Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich fest:

„*Geht das dieser Temperaturschwelle entsprechende CO2-Budget zur Neige, dürfen Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO2-Emission verbunden sind, nur noch zugelassen werden, soweit sich die entsprechenden Grundrechte in der Abwägung mit dem Klimaschutz durchsetzen können. Dabei nimmt das relative Gewicht der Freiheitsbetätigung bei fortschreitendem Klimawandel aufgrund der immer intensiveren Umweltbelastungen immer weiter ab.*

*Vor diesem Hintergrund begründen Vorschriften, die jetzt CO2-Emission zulassen, eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sich mit jeder CO2-Emissionsmenge die heute zugelassen wird, das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget irreversibel verkleinert und CO2-relevanter Freiheitsgebrauch stärkeren, verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt sein wird. (…) Zwar müsste CO2-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann ohnehin im Wesentlichen unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO2-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter steigt. Schneller Verbrauch des CO2-Budgets schon bis 2030 verschafft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO2-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte. (…) Je kleiner das Restbudget und je höher das Emissionsniveau ist, desto kürzer ist die verbleibende Zeit für die erforderlichen Entwicklungen. Je weniger aber auf solche Entwicklung zurückgegriffen werden kann, desto empfindlicher werden die Grundrechtsberechtigten von den bei schwindendem CO2-Budget verfassungsrechtlich immer drängenderen Beschränkungen CO2-relevanter Verhaltensweisen getroffen.*“

Das erkennende Gericht hat diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes bei seiner Abwägung zu berücksichtigen insbesondere das mit Fortschreiten des Aufbrauchens des CO2-Budgets immer drängendere Beschränkungen CO2-relevanter Verhaltensweisen verfassungsrechtlich geboten sind, mithin die Einschränkungen der individuellen Fortbewegungsfreiheit mit PKWs in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2030 durch den Staat verschärft werden wird. Die zunehmende Intensität des Klimawandels und damit einhergehende Beschränkungen der Grundrechtsberechtigten sind demzufolge zwangsläufig in die Angemessenheit-bzw. Verwerflichkeitsprüfung einzubeziehen. Daß die Aktionen auf die Untätigkeit der Bundesregierung und die kommenden Einschränkungen des CO2-Verbrauches in der gewählten Form einer Straßenblockade bzw. einer Spontanversammlung hinweisen, ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geradezu eine direkte Verknüpfung von Mittel und Zweck. Dem Straßenverkehr mit dem drastischen Mittel der Blockade, die Endlichkeit des CO2-Budgets und die künftigen schwerwiegenden sowie verfassungsrechtlich gebotenen Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit aufzuzeigen, ist im Ergebnis daher nicht als verwerflich bzw. rechtswidrig anzusehen.

Bei der Einzelabwägung ist darüber hinaus auch zu berücksichtigen, daß andere Verkehrsteilnehmer weder abstrakt noch konkret durch die Aktionen gefährdet werden.

**b) Erregung politischer Aufmerksamkeit**

Ziviler Ungehorsam ist demonstrativ. Er soll öffentliche Aufmerksamkeit erregen und Regierung sowie Gesetzgeber zu einer Auseinandersetzung bewegen. Wie bereits ausgeführt kann eine politische Auseinandersetzung mit vielfältigen Maßnahmen herbeigeführt werden, die von Demonstrationen über öffentliche Werbung bis zu Vorteilsgewährungen an Abgeordnete reichen. Vor diesem Hintergrund läßt sich zum einen kaum behaupten, daß insoweit abschließende Verfahrensregelungen bestünden.

Zum anderen wird – entgegen einer verbreiteten Auffassung – das Mehrheitsprinzip nicht durch zivilen Ungehorsam verletzt. Als Bestandteil des Demokratieprinzips wird das Mehrheitsprinzip dadurch umgesetzt, daß bei der Wahl von Bundestagsabgeordneten jede Stimme gleich zählt (Art. [38](http://dejure.org/gesetze/GG/38.html) Abs. 1 GG) und für die Beschlüsse des Bundestags grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend ist (Art. [42](http://dejure.org/gesetze/GG/42.html) Abs. 2 S. 1 GG). Soweit ziviler Ungehorsam darauf angelegt ist, die Aufmerksamkeit von Wählern und Bundestagsabgeordneten zu erregen, stellt er weder in Frage, daß jede Stimme gleich zählt, noch daß im Bundestag Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden.

Zwar trifft es zu, daß er nur funktionieren kann, wenn lediglich eine Minderheit ihn ausübt und daß diese Minderheit besondere Aufmerksamkeit für ihr Anliegen beansprucht. Jedoch gilt dies in ähnlicher Weise für Demonstrationen, die auch nur wahrgenommen werden, wenn sie aus der Masse herausragen. Andere Maßnahmen der politischen Einflußnahme wie Werbung, Gespräche mit Bundestagsabgeordneten, Parteispenden usw. haben umso mehr Erfolg, je mehr finanzielle Möglichkeiten die jeweilige Person hat und je höher ihr gesellschaftlicher Status ist. Nur eine einflußreiche Minderheit kann sie daher erfolgreich ergreifen. Ziviler Ungehorsam erscheint vor diesem Hintergrund als ein Mittel, mit dem auch weniger mächtige Personen Einfluß ausüben können. Er kann im Einzelfall nach § [34](http://dejure.org/gesetze/StGB/34.html) StGB gerechtfertigt sein, wenn das Interesse an einer politischen Befassung mit der Gefahrenabwehr das Interesse an der Friedens- und Ordnungsfunktion des Rechts wesentlich überwiegt.

Aktivismus in Fragen des Umweltschutzes ist seit Jahrzehnten und in diversen Fällen erfolgreich:

- Der Zustand vieler Flüsse in Deutschland hat sich durch aktiven Naturschutz enorm verbessert. Noch in den 1970er Jahren war z.B. der Rhein eine Kloake, die dabei war, sich in ein biologisch totes Gewässer zu verwandeln. Heute ist das Wasser im Rhein wieder klarer, Baden ist stellenweise wieder erlaubt und sogar Lachse schwimmen wieder im Rhein.

- Das Ozonloch soll sich bis ins Jahr 2066 wieder komplett geschlossen haben, schätzen UN-Experten. Durch Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die bis vor wenigen Jahren in Kühlschränken, Spraydosen und weiteren Gebrauchsgegenständen enthalten waren, hatte sich über der Antarktis ein Ozonloch gebildet, welches bereits in Australien zu vermehrtem Auftreten von Hautkrebs führte.

- Daß wir heute noch in unseren Wäldern spazierengehen können, ist nicht selbstverständlich, denn in den 1980er Jahren galt der Wald durch sauren Regen als bedroht. Dieser entstand durch Verschmutzung der Luft mit Schwefel- und Stickstoff obsiegen. Der saure Regen versauerte den Waldboden und führte unter anderem dazu, daß Pflanzen nicht mehr genügend Wasser und Nährstoffe aufnehmen konnten. Die Versauerung ist in den letzten 40 Jahren nahezu vollständig zurückgegangen durch entsprechende Naturschutzmaßnahmen.

- In Deutschland ist die Anwendung von DDT seit 1972 verboten. Das Insektengift kam in den fünfziger Jahren auf den Markt und konnte das Erbgut von Vögeln und anderen Tierarten schädigen und sie an der Fortpflanzung hindern. Das Pestizid steht außerdem im Verdacht, bei Menschen Krebs zu verursachen.

- Die Bundesregierung hat im Mai 2019 ein Verbot für Einwegplastik beschlossen, daß im Juli 2021 in Kraft trat und unter anderem Einwegteller, Strohhalm, Besteck und viele weitere Produkte aus Plastik betraf. Seit diesem Jahr müssen darüber hinaus alle Händler, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, mehr Weg-Verpackungen anbieten.

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend, zeigt aber deutlich auf, daß Demonstrationen, ziviler Ungehorsam und Aktivismus in Fragen des Umwelt- und Naturschutzes bereits in vielen Fällen in den vergangenen Jahrzehnten zu entsprechenden Maßnahmen der Bundesregierung geführt haben, die letztlich dann zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen bzw. des Umweltschutzes führten. Die Erregung politischer und medialer Aufmerksamkeit für die Belange des Klimaschutzes kann also durchaus zu einem effektiveren Klimaschutz in den Folgejahren und entsprechenden Maßnahmen durch den Bundesgesetzgeber führen.

**c) Eigenmächtige Durchsetzung von Klimaschutzmaßnahmen**

Soweit Gesetzesverletzungen hingegen darauf angelegt sind, eigenmächtig Maßnahmen durchzusetzen, die einer Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers bedürfen, mißachten sie abschließende Verfahrensregelungen, die Ausdruck des Mehrheitsprinzips sind. Solche Änderungen bleiben dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehalten.

Hingegen haben Schulstreiks nicht die Ambition, die Schulpflicht an Freitagen aufzuheben. Ebenso sollen Straßenblockaden nicht dazu führen, daß die Straßenverkehrsregeln nicht mehr gelten. Auch Blockaden von Kohlekraftwerken können nur für punktuelle Störungen sorgen, aber weder die Geltung des Hausrechts beseitigen noch eigenmächtig den Kohleausstieg durchsetzen. Es handelt sich um symbolische Maßnahmen wie sie charakteristisch für den zivilen Ungehorsam sind.

**5. Beweisanträge**

Gerichte müssen sie sich daher ein Bild von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur globalen Erwärmung und staatlichen Gegenmaßnahmen machen.

Angesichts der Komplexität und Dimension der sich dabei stellenden Fragen besteht die Versuchung, sie auszublenden oder – wenn sich ernstzunehmender Widerstand regt – Verfahren einvernehmlich zu erledigen. Mit solchen Deals werden Gerichte jedoch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung genauso wenig gerecht wie Politiker, die das Problem über Jahrzehnte kaum beachtet haben.

Vielmehr müssen sich Entscheidungsträger auch mit komplexen sachlichen Fragen auseinandersetzen, auf dieser Grundlage Interessen gegeneinander abwägen und als Vertreter des ganzen Volkes (Art. [38](http://dejure.org/gesetze/GG/38.html), Abs. 1, S. 2 GG, § [268](http://dejure.org/gesetze/StPO/268.html), Abs. 1 StPO) Entscheidungen treffen, selbst wenn sie unbequem sind.

a) Die anthropogene Emission von Treibhausgasen führt zu einer weiteren Erhöhung der globalen Mitteltemperatur. Dies erfolgt schon jetzt in einer erdhistorisch beispiellos hohen Geschwindigkeit.

b) Einmal imitierte Treibhausgase wirken mit einer mehrjährigen Verzögerung dann jedoch dauerhaft temperaturerhöhend in der Atmosphäre. Dieser Prozeß ist in globalem Maßstab unumkehrbar.

c) Die globale Temperaturzunahme hat katastrophale, mittelbare wie unmittelbare Folgen für das menschliche Leben auf der Erde. Je höher die Temperatur ansteigt, desto schwerwiegender und weniger beherrschbar sind auch die zu erwartenden mittelbaren Folgen (Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen, Anstieg des Meeresspiegels, Dürren).

d) Mit Erreichen bestimmter Temperaturschwellen sind autodynamisch ablaufende Emissionssteigerungen zu erwarten (sogenannte Kippunkte im Klimasystem), weil reflektierende Eisflächen verschwinden, CO2-Senken verlorengehen, Methan aus dauernden Permafrostböden entweicht etc. Diese Effekte führen zu einer kurzfristigen und menschlich nicht mehr beeinflußbaren Steigerung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre.

e) Durch die Begrenzung der globalen Erwärmung entsprechend des Klimaabkommens von Paris und entsprechend § 1, S. 3 KSG besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß zumindest die Auslösung unkontrollierbarer Kernpunkte vermieden wird.

f) Die Menge der historischen wie auch aktuell in Deutschland pro Kopf imitierte Treibhausgase beträgt ein Vielfaches der globalen Durchschnittsimmissionen und führt zu einem sich weiter stetig verstärkenden globalen Klimawandel.

g) Die Emissionsmengen nach dem Klimaschutzgesetz werden überschritten. Sie wären auch bei ihrer Einhaltung nicht ausreichend, um die Einhaltung der Temperaturgrenze nach dem Pariser Klimaabkommen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu ermöglichen.

h) Die absolute Menge der jährlichen Emission von Treibhausgasen des deutschen Verkehrssektors ist seit dem Jahre 1990 nahezu unverändert geblieben. Der Verkehrssektor ist damit einer der nationalen Haupttreiber des Klimawandels.

i) Die Einhaltung der 1,5°-Temperaturschwelle setzt die Begrenzung der Treibhausgase in der Atmosphäre voraus. Dies erfordert eine massive und kurzfristige Reduktion der anthropogenen Treibhausgas-Emission. Die aktuellen nationalen Emissionsmengen sind hierzu nicht geeignet und entsprechen nicht dem Minderungsfahrt, der eine Einhaltung der Temperaturschwelle noch ermöglichen könnte.

Als Sachverständigen für die Beantwortung der Fragen benennen wir Herrn Professor Dr. Stefan Rahmstorf, Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung (PIK), Telegrafenberg A 62,1 4412 Potsdam.

Bei Herrn Professor Dr. Rahmstorf handelt es sich um einen der national und international renommiertesten Klimafolgenforscher Deutschlands.

Die Begutachtung durch den Sachverständigen wird ergeben, daß die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben nicht geeignet sind, die Temperaturmaßgabe des Art. 20a GG dauerhaft und tatsächlich einzuhalten. In der heute angelegten Überschreitung der Temperaturmaßgabe und den sich daraus ergebenden Folgen liegt eine gegenwärtige Gefahr für Schutzgüter im Sinne des §§ 34 StGB vor.